

Spitalversicherung. Alle Unterschiede zur bisherigen ZB auf einen Blick.

Die vollumfänglichen Zusatzbedingungen (ZB) «Spitalversicherung» finden Sie unter den Downloads auf unserer Website: css.ch/anpassungen

	Bisher ZB Ausgabe 01.2010	Neu ZB Ausgabe 01.2027
Art. 2.1	Schweizweite Deckung für Wahlbehandlungen, weltweite Deckung für Notfallbehandlungen: Der Versicherer bezahlt sämtliche nachfolgend aufgeführte Leistungen für diagnostische Untersuchungen und medizinische Behandlungen. Während eines Auslandsaufenthalts sind die Leistungen auf die Akutphase der Behandlung beschränkt, wenn gleichzeitig eine Rückkehr in die Schweiz nicht zumutbar ist (Leistungsvoraussetzung siehe Ziffer 3.5)	Schweizweite Deckung für Wahlbehandlungen, weltweite Deckung für Notfallbehandlungen: Der Versicherer bezahlt sämtliche nachfolgend aufgeführte Leistungen für diagnostische Untersuchungen und medizinische Behandlungen. Während eines Auslandsaufenthalts sind die Leistungen auf die Akutphase der Behandlung beschränkt, wenn gleichzeitig eine Rückkehr in die Schweiz nicht angemessen ist (Leistungsvoraussetzung siehe Ziffer 3.5).
Art. 3.5	Bei Behandlungen im Ausland ist unverzüglich die Notrufzentrale des Versicherers beizuziehen. Leistungen werden nur erbracht, wenn die Notrufzentrale des Versicherten diese genehmigt resp. organisiert hat.	Bei einer medizinischen Behandlung im Ausland (insbesondere vor einem Spitalaufenthalt) ist unverzüglich die CSS-Notfallzentrale zu kontaktieren, welche die Behandlung organisiert (z.B. Zweibettzimmer, falls verfügbar), koordiniert sowie Kostengutsprachen erteilt. Werden die medizinischen Behandlungen nicht durch die CSS-Notfallzentrale organisiert und genehmigt, kann der Leistungsanspruch im Rahmen der Schadenminderungspflicht (Ziffer 24.1 AVB) sowie bei Verletzung von Pflichten im Schadenfall (insbesondere der Auskunft-, Untersuchungs-, Meldepflichten sowie dem Vorliegen einer Kostengutsprache; Ziffer 25) verweigert oder nach Ermessen festgelegt werden (Ziffer 26 AVB). Ausgenommen hiervon sind medizinische Behandlungen bei Vorliegen von Gefahr in Verzug.